

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 121

ausgegeben am 8. März 2013

Verordnung

vom 5. März 2013

über die Abänderung der Designverordnung

Aufgrund von Art. 54 des Gesetzes vom 11. September 2002 über den Schutz von Design (Designgesetz; DesG), LGBL 2002 Nr. 134, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 29. Oktober 2002 über den Schutz von Design (Designverordnung; DesV), LGBL 2002 Nr. 136, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 18 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 19 Abs. 1

1) Liegen keine Zurückweisungs- oder Abweisungsgründe vor und sind die erforderlichen Gebühren bezahlt worden, so trägt das Amt für Volkswirtschaft das Design im Register ein und veröffentlicht die Eintragung, es sei denn, dass ein Aufschub der Veröffentlichung beantragt worden ist.

Art. 20 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 37

Form der Veröffentlichung

Angaben nach Art. 36 werden im elektronischen Amtsblatt veröffentlicht.

II.**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef